

„Leave no one behind“ - Rolle der Menschenrechte bei der Umsetzung der Agenda 2030

Es gibt kein spezifisches, eigenes Menschenrechte-SDG, da sich die Menschenrechte in jedem einzelnen SDG widerspiegeln und so Teil eines jeden SDG's sind. Dass die Agenda 2030 auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, und internationalen Menschenrechtsverträgen basiert, lässt sich direkt aus dem Beschluss der Vereinten Nationen entnehmen:

„Die neue Agenda orientiert sich an den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere der uneingeschränkten Achtung des Völkerrechts. Sie gründet auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Menschenrechtsverträgen, der Millenniums-Erklärung und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005. Sie stützt sich außerdem auf weitere Rechtsinstrumente, wie die Erklärung über das Recht auf Entwicklung.“

Die Verpflichtungen, die sich aus der Agenda 2030 entnehmen lassen, sind im Einklang mit den Verpflichtungen zur Garantie der Menschenrechte zu interpretieren. Der 11. Präsident des Menschenrechtsrats beschrieb das Verhältnis zwischen SDG's und Menschenrechten folgendermaßen: „There is an almost musical harmony between the concept of development and human rights, which works in both directions.“ Die Menschenrechte und die globale Nachhaltigkeitsagenda ergänzen sich in einer sinnvollen Weise. Dies trifft insbesondere auf Bereiche zu, in denen rechtlich verbindliche Regeln momentan international nicht getroffen werden.

Die Agenda 2030 strebt danach „Menschenrechte für alle zu realisieren“. Wird kein Fortschritt bei der Implementierung der menschenrechtlichen Verpflichtungen erzielt, können auch die meisten Ziele der Agenda 2030 nicht erreicht werden können.

Der Zusammenhang einzelner SDG's mit den Menschenrechten ist an vielen Stellen offensichtlich, wie beispielsweise die Verknüpfung des zweiten SDG Ziels „Keine Hungersnot“ mit dem Recht auf Nahrung, welches im 11. Artikel des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert ist. Die thematischen Unterschiede sind auf einige wenige reduziert. Das übergeordnete Prinzip der Agenda 2030 „leave no one behind“ entspricht dem Prinzip der Nicht Diskriminierung bzw. dem Gleichheitsgebot, welches sich in zahlreichen menschenrechtlichen Verträgen wiederfindet.

Synergien zwischen SDG's und Menschenrechten

Warum sind Menschenrechte wichtig für die Umsetzung der Agenda 2030?

Menschenrechte, sowie menschenrechtliche Standards und Prinzipien bilden eine bedeutende rechtliche und prozessuale Grundlage für die Umsetzung der Agenda 2030. Um den Handlungsbedarf innerhalb der SDG's herauszufiltern, kann auf menschenrechtliche Analysen und Empfehlungen zurückgegriffen werden. Viele Daten, die für die Umsetzung der Agenda 2030 relevant sind, finden

sich bereits in den Mechanismen zum Monitoring menschenrechtlicher Verpflichtungen und können daraus entnommen werden.

Die menschenrechtlichen Mechanismen bieten Leitlinien für die Implementierung der Agenda 2030, da die Mechanismen zur Kontrolle der Umsetzung der Agenda 2030 freiwillig sind und keine direkte Möglichkeit Empfehlungen an die Staaten zu richten, enthalten. Umso wichtiger ist es, dass bereits existierende menschenrechtliche Mechanismen, welche rechtlich verbindlich sind, herangezogen werden. Der wirksamste Weg um die Ziele der Agenda 2030 zu erreichen, besteht darin, sie mit den bestehenden Verpflichtungen der Regierungen zu verknüpfen, die sich mit den gleichen Vorgaben und Zielen befassen.

Warum ist die Agenda 2030 wichtig für die Menschenrechte?

Die SDG's können als operativer Plan für die Umsetzung der Menschenrechte angesehen werden. Die Agenda 2030 umfasst auch Themen wie Klimawandel und die Verschmutzung der Ozeane, welche nicht direkt von den Regelungen zum Schutz der Menschenrechte erfasst werden. Die Agenda 2030 hilft bei der Umsetzung vieler Menschenrechte, inklusive der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Hinter den SDG's verbirgt sich teils ein sehr großes politisches Interesse der einzelnen Länder. Deshalb stehen für die Umsetzung der Agenda 2030 insgesamt weit größere finanzielle Ressourcen zur Verfügung, als dies für die Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Fall ist.

In welchem Verhältnis stehen die Menschenrechte und die Agenda 2030?

Sowohl die SDG's als auch die Menschenrechte wollen dazu beitragen jedem Menschen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Die SDG's bedienen sich einer einfachen und keiner menschenrechtlichen Sprache. Während die Agenda 2030 in einer rechtlich unverbindlichen UN-Resolution festgehalten ist, sind die meisten Menschenrechte rechtlich verbindlich. Werden die SDG's von einem Staat nicht umgesetzt, ist dies mit keiner direkten Sanktion bedroht.

Zur besseren Darstellung des Verhältnisses zwischen den Menschenrechten und den SDG-Zielen soll diese knappe beispielhafte Gegenüberstellung dienen: → FOLIE

Einsatz von Menschenrechtsmechanismen zur Förderung der Umsetzung und des Monitorings von SDG's

Die effektive Implementierung der SDG's hängt maßgeblich von der Effektivität der Weiterverfolgungs- und Überprüfungsprozesse der Agenda ab. In der Resolution der Generalversammlung heißt es, dass die Weiterverfolgungs- und Überprüfungsprozesse den Menschen in den Mittelpunkt stellen, geschlechtersensibel sind, die Menschenrechte achten und insbesondere auf die Ärmsten, die Schwächsten und diejenigen, die am weitesten zurückliegen, ausgerichtet sind. Aus diesen Prinzipien lässt sich ganz klar ein „menschenrechtlicher Ansatz“, der für die Umsetzung der SDG's maßgeblich ist, herauslesen. Im Mittelpunkt des Menschenrechtansatzes stehen nämlich die fast ident lautenden Prinzipien: Rechenschaftspflicht, Teilhabe und Diskriminierungsfreiheit.

Der Menschenrechtsansatz gründet auf der Prämisse, dass jeder Mensch unabhängig von Alter, Geschlecht und ethnischer Herkunft TrägerIn von Rechten ist. Anhand dieses Ansatzes werden konkrete Probleme oder Situationen unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte beleuchtet. Für die Umsetzung der Agenda 2030 unter Verfolgung des menschenrechtlichen Ansatzes bedeutet dies, dass Menschenrechte insbesondere nicht zugunsten nationalstaatlicher, geostrategischer, wirtschaftlicher oder anderswertigen Interessen missachtet werden dürfen. Wenn Umsetzung der Agenda 2030 unter Berücksichtigung des menschenrechtlichen Ansatzes vorantreibt, geht dies mit einer viel größeren rechtlichen Verbindlichkeit einher. Es ist sodann nicht mehr argumentierbar, dass die Umsetzung der SDG's ausschließlich auf Freiwilligkeit basiert.

Zum Follow up und Monitoring der Umsetzung wurde mit dem High Level Political Forum (HLPF) eine institutionelle Struktur auf globaler Ebene geschaffen. Dieses publiziert einen jährlichen Umsetzungsbericht auf Grundlage der Voluntary National Reviews. Deutschland hat in seinem Bericht an das HLPF im Jahr 2016 beispielsweise geschrieben, dass sich Deutschlands Beiträge zu den SDG's in grundlegende menschenrechtliche Verpflichtungen fügen.

Inwiefern menschenrechtliche Mechanismen und bestehende nationale menschenrechtliche Institutionen zur Implementierung der SDG's beitragen, wird im Folgenden dargestellt.

Rolle der nationalen menschenrechtlichen Institutionen

Nationalen menschenrechtliche Institutionen kommt eine große Bedeutung sowohl bei der Gewährleistung menschenrechtlicher Garantien, als auch bei der Umsetzung der Agenda 2030 zu.

Gewährleistung der Menschenrechte durch:

- 1) Beratung der nationalen Regierungen um den menschenrechtlich basierten Ansatz der Implementierung weiter zu verfolgen
- 2) Erhöhung des Bewusstseins aller Stakeholder für diese Thematik
- 3) Nationale Indikatoren für den Erfolg des Umsetzungsprozesses bestimmen
- 4) Überwachung und Berichterstattung über die Fortschritte
- 5) Zur Verantwortung ziehen von Regierungen für fehlende Fortschritte bei der Implementierung
- 6) Schaffung von Zugängen zur Justiz für jene, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen

Rolle der nationalen Parlamente

Nationale Parlamente können dazu dienen den Fortschritt der Implementierung der SDG's und der menschenrechtlichen Verpflichtungen zu überwachen. Außerdem liegt es in ihrer Macht die jeweiligen Regierungen öffentlich zur Rechenschaft ziehen, und so den Implementierungsprozess voran zu treiben.

Verknüpfung der nationalen Berichterstattung über die Umsetzung der Menschenrechte mit der nationalen Berichterstattung über SDG's

Die meisten der SDG Ziele werden bereits von den UN-Menschenrechtüberwachungsmechanismen überwacht. Die Monitoringverpflichtungen über das Erreichen von SDG Zielen könnten durch die Verbindung mit den bestehenden Verpflichtungen deutlich reduziert werden, und stellen so keine neue Belastung dar. Die bereits bestehenden Menschenrechtsüberwachungsmechanismen können für systematisierte qualitative Analysen herangezogen werden. Außerdem können diese hilfreich dabei sein spezifische und systematische Herausforderungen bei der Implementierung zu identifizieren.

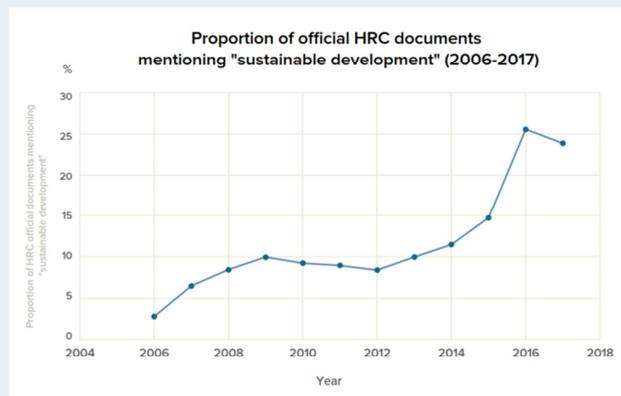
Bislang haben nur wenige Länder die positiven Synergien, die sich aus der Verbindung der bestehenden Berichtsverpflichtungen mit den freiwilligen Berichten über die Umsetzung der SDG's ergeben können, genutzt.

Rolle des UN-Menschenrechtrats

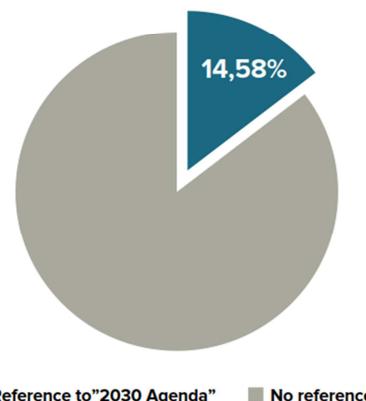
In der am 23. März 2018 abgeschlossenen Sitzung des UN-Menschenrechtrats nahm dieser zwei verbindliche Beschlüsse an, welche darauf abzielen die Menschenrechte in die Umsetzung der Agenda 2030 einzubinden. Der erste Beschluss trägt den Titel „Förderung und Schutz der Menschenrechte und Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und konzentriert sich darauf die starke Verbindung zwischen der Agenda und den Menschenrechten hervorzuheben. Darin wird anerkannt, dass die Implementierung der Agenda 2030 im Einklang mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen eines Staates erfolgen muss. Die Implementierung der Agenda 2030 darf somit nicht dazu führen Verpflichtungen, die sich aus verbindlichen Menschenrechtsverträgen ergeben, zu unterlaufen oder zu einer Diskriminierung oder Marginalisierung verletzlicher Gruppen führen. Der zweite Beschluss trägt den Titel: „Die Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes für die Implementierung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung um die volle Umsetzung der Menschenrechte zu erreichen“. Darin wird ausdrücklich festgelegt, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung dazu führen sollen „Menschenrechte für alle“ zu realisieren. Alles in allem tragen beide Beschlüsse dazu bei die Verbindung zwischen den SDG's und den Menschenrechten aufzuzeigen und in den Fokus zu stellen.

Im Allgemeinen lässt sich erkennen, dass das Thema nachhaltige Entwicklung immer häufiger auch zum Gegenstand der öffentlichen Berichte des Menschenrechtrats gemacht wird: [→ Grafik](#)

AS EVIDENT FROM THE FIGURE BELOW, THE FREQUENCY HAS GROWN SIGNIFICANTLY OVER THE LAST 10 YEARS.



Proportion of Human Rights Council documents containing direct reference to the 2030 Agenda **2017**



Quelle: Danish Institute for human rights (2018)

Rolle der Städte

Städte sind in einer guten Position um sowohl Menschenrechte als auch die SDG's umzusetzen. Die politische Umsetzung, die Zurverfügungstellung von öffentlichen Dienstleistungen und die Reproduktion von inklusiven Gesellschaften finden in den Städten statt, wo 80% des globalen BIP generiert wird. Städte sind jedoch ebenso Heimat von Armut, sozio-ökonomischen Disparitäten, Konsumverschwendung und Menschenrechtsverletzungen. Das SDG 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ ist direkt an Städte adressiert und durch die Adressierung von Menschenrechten an die Bevölkerung können lokale Behörden die Bedürfnisse ihrer EinwohnerInnen besser verstehen.

Zusammenfassung

Wie sich zeigt, spiegeln sich Menschenrechte in allen SDG's wider. Und wie es in dem Beschluss der Vereinten Nationen zur Agenda 2030 ausdrücklich geschrieben steht, strebt diese danach „Menschenrechte für alle zu realisieren“. Daraus lässt sich ein ganz klares Bekenntnis zu den Menschenrechten erkennen.

Die Wechselwirkung, die sich aus den Menschenrechten und den SDG's ergibt kann positiv bei der Implementierung der SDG's genutzt werden. Menschenrechte, die rechtlich verbindlich sind, stellen ein bedeutendes rechtliches und prozessuales Rahmenwerk zur Umsetzung der Agenda 2030 dar. Auch kann die Verknüpfung der nationalen Berichterstattung über die Umsetzung der Menschenrechte mit jener über die SDG's dazu führen den Aufwand für das Monitoring deutlich zu reduzieren. Umgekehrt stellen jedoch auch SDG's ein bedeutendes Tool zur Umsetzung der Menschenrechte dar.

In Anbetracht der vielen positiven Wechselwirkungen, die sich aus den SDG's und den Menschenrechten erkennen lassen, ist es bedeutsam bei der Umsetzung der SDG's in den

kommenden Jahren die Menschenrechte nicht außer Betracht zu lassen. SDG's und Menschenrechte müssen als gemeinsame Einheit betrachtet werden. Nur so lässt sich eine rasche, effektive und nachhaltige Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 erreichen und Menschenrechte tatsächlich für alle realisieren.